

Weisung über den Jagdlehrgang und die Jagdprüfung

Vom 1. Januar 2018

Das Volkswirtschaftsdepartement (VWD) des Kantons Solothurn erlässt

gestützt auf die §§ 6 Absatz 3, 10 Absatz 2 und 14 Absatz 3 der Jagdprüfungsverordnung (JaPV) vom 2. Mai 2017¹⁾

folgende Weisung:

1. Anmeldung

1.1. Anmeldefrist

Anmeldefrist für den Jagdlehrgang und die Jagdprüfung ist jeweils der 15. November.

1.2. Material

Wer zum Jagdlehrgang zugelassen wird, erhält vom Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF):

1. ein Jagdlehrgangsheft;
2. die geltenden kantonalen Erlasse (Gesetz und Verordnungen), Weisungen und Merkblätter über die Jagd (die Bundesgesetzgebung kann über das Internet bezogen werden);
3. den Terminplan für die Pflichtmodule sowie für die praktische und theoretische Jagdprüfung.

2. Jagdlehrgang

2.1. Jagdlehrgangsheft

Im Jagdlehrgangsheft sind die geleisteten Hegestunden und der Besuch der Pflichtmodule einzutragen und durch die verantwortlichen Personen zu bestätigen. Bleistifteintragungen werden nicht anerkannt.

Das Jagdlehrgangsheft ist dem AWJF bis spätestens 20 Tage (Poststempel) vor der theoretischen Prüfung unaufgefordert einzureichen.

2.2. Pflichtmodule

Pflichtmodule sind praxisbezogene Ausbildungstage und müssen besucht werden. Die Module werden, mit Ausnahme des Jagdbetriebsmoduls, konzentriert im Frühjahr vor der theoretischen Prüfung angeboten. Damit besteht die Möglichkeit, dass ein Kandidat oder eine Kandidatin ein verpasstes Pflichtmodul im Folgejahr nachholen kann. Ein Pflichtmodul darf grundsätzlich nur einmal besucht werden, davon ausgenommen sind Personen, welche die theoretische Prüfung nicht bestanden haben.

2.2.1. Jagdbetriebs-Modul

Dieses Modul wird von den Jagdvereinen angeboten und beinhaltet namentlich:

1. Teilnahmen bei drei verschiedenen Jagdausübungsarten (Bewegungsjagd / Pirsch / Ansitz).
2. Selbständiges Aufbrechen von zwei Stück Schalenwild.

2.2.2. Wildtierbiologie-Modul

Dieses Modul beinhaltet namentlich:

1. Wildtierbiologie;
2. Wildtiermanagement und Jagdplanung;
3. praktische Altersbestimmung.

¹ BGS 626.15

2.2.3. Wildbretverwertungs-Modul

Dieses Modul beinhaltet namentlich:

1. Kritische Punkte bei der Wildbretverwertung;
2. Aufbrechmethoden beim Schalenwild;
3. Selbstkontrolle beim Wildbret;
4. Wildbretverwertung.

Dieses Modul kann mit einem Test abgeschlossen werden. Wer diesen Test und die Jagdprüfung besteht, erhält vom Veterinärdienst des Kantons Solothurn den Ausweis als „Sachkundiger Jäger Wildbrethygiene“. Dieser Ausweis wird zusammen mit dem Jagdfähigkeitsausweis abgegeben.

2.2.4. Waffen- und Sicherheits-Modul

Dieses Modul beinhaltet namentlich:

1. Waffenhandhabung;
2. Verhalten im Schiessstand;
3. Schrot- und Kugelschiessen;
4. Jagdparcours und Distanzschätzen.

2.2.5. Jagdhunde-Modul

Dieses Modul beinhaltet namentlich:

1. Schweissarbeit;
2. Grundzüge der Jagdhundeausbildung;
3. Haltung und Pflege von Jagdhunden;
4. Artenkenntnisse der Jagdhunde.

2.2.6. Wildtierökologie-Modul

Dieses Modul beinhaltet namentlich:

1. Grundlagen der Ökologie;
2. Zusammenspiel Umwelt, Lebensraum und Wildtiere;
3. Lebensraumschutz;
4. Wildschaden (Verhütung, Erkennung, Behebung und Vergütung);
5. Grundzüge der Wald- und Landwirtschaft;
6. Vernetzung in der Landschaft, Wildtierkorridor.

2.3 . Hegestunden

Während dem Jagdlehrgang müssen mindestens 25 Hegestunden geleistet werden. Anrechenbar sind insbesondere die folgende hegerischen Tätigkeiten:

1. Pflege, Gestaltung und Unterhalt wichtiger Lebensräume für Wildtiere und Vögel;
1. Pflege von Waldrändern, Anlegen und Pflegen von Hecken-, Brut- und Äsungsgehölzen;
2. Wildschadenverhütung und Wildschadenbehebung (z. B. Beheben von Wiesenschäden);
3. Entfernen von Einzäunungen (inkl. Einzelschutz an Bäumen) in Feld und Wald;
4. Rehkitzrettung;
5. Wildzählungen.

Nicht anrechenbare Tätigkeiten sind insbesondere:

1. Erstellen und Beschicken von Kirrungen, Ablenkfütterungen und Salzlecken;
2. Erstellen und Unterhalt von Hochsitzen und Kanzeln;
3. Erstellen und Unterhalt von Aserplätzen.

3. Jagdprüfung

3.1 Praktische Jagdprüfung

3.1.1. Allgemeines

Der praktische Teil der Jagdprüfung findet im ersten Lehrgangsjahr statt. Die Kandidaten und Kandidatinnen müssen die benötigten Waffen, die passende Kugelmunition, die Warnweste, den Gehörschutz und das Fernglas ohne Distanzmesser selber mitbringen. Die bleifreie Schrotmunition muss im Jagdschiessstand bezogen werden.

3.1.2. Waffenhandhabung

Die Waffenhandhabung wird wie folgt geprüft:

1. Der Kandidat oder die Kandidatin wird in der Waffenhandhabung von Büchse, Flinte oder kombinierter Waffe geprüft;
2. Der Kandidat oder die Kandidatin muss die Funktionen und die einfachen ballistischen Daten der eigenen Waffen kennen.

3.1.3. Jagdparcours

Der Jagdparcours wird wie folgt geprüft:

1. Verhalten mit der Waffe im Gelände und Fahrzeug;
2. Schätzen von 6 Distanzen im Gelände;
3. Ansprechen der Schussbarkeit von 2 verschiedenen Zielen im Gelände. Namentlich ist zu prüfen, ob ein genügender Kugelfang vorhanden ist, die Schussbahn frei ist, die Stellung des Tieres einen sofort tödlichen Schuss zulässt, die Schussdistanz eingehalten wird und die Anforderung an die Munition für das Zielobjekt ausreicht.

3.1.4. Bewertung Waffenhandhabung und Jagdparcours

In den Fächern Waffenhandhabung und Jagdparcours werden total 20 Punkte vergeben. Bestanden hat diese Fächer, wer mindestens 12 Punkte erreicht. Beim Schätzen der Distanzen müssen mindestens 4 Ziele innerhalb einer Toleranz +/- 20% geschätzt werden.

3.1.5. Kugelschiessen auf die Rehscheibe

1. Das Kugelschiessen beinhaltet 4 Schüsse ohne Probe auf die Rehscheibe. Die Distanz beträgt 100 m. Die Stellung und die Auflage sind frei wählbar.
2. Als Waffe dürfen gesetzlich erlaubte Jagdwaffen mit oder ohne Zielhilfe verwendet werden. Bei der Munition muss die Minimalenergie 2'000 Joule auf 200 m betragen; das Kaliber ist frei wählbar.
3. Es müssen mindestens 32 Punkte erreicht werden und alle Schüsse müssen sich im Trefferfeld (≥ 8) befinden.

3.1.6. Schrotschiessen auf die Rollscheibe

1. Das Schrotschiessen auf die Rollscheibe beinhaltet 6 Schüsse ohne Probe. Die Waffe ist mit 2 Patronen geladen. Doppeln ist erlaubt. Stellung und Anschlag sind frei wählbar.
2. Die Wurfanlage wird nach der Freigabe durch den Kandidaten oder die Kandidatin durch den Experten oder die Expertin ausgelöst.
3. Als Waffe dürfen gesetzlich erlaubte Jagdwaffen mit oder ohne Zielhilfe verwendet werden. Die Munition muss beim Jagdschiessstand bezogen werden.
4. Es müssen mindestens 4 Treffer erzielt werden.

3.1.7. Technisches Versagen der Waffe oder Munition

Ein technisches Versagen bei der Waffe und der Munition wird dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht angerechnet. Der Experte oder die Expertin bestimmt, ob ein technisches Versagen der Waffe oder Munition vorliegt.

3.2 Theoretische Jagdprüfung

3.2.1. Allgemeines

Der theoretische Teil der Jagdprüfung findet jeweils im Monat Juni im Bildungszentrum Wallierhof, Riedholz, statt.

Als unerlaubte Hilfsmittel gemäss § 17 der JaPV² gelten insbesondere Mobiltelefone, Aufnahmegeräte und Fotoapparate.

3.2.2. Inhalt der theoretischen Jagdprüfung

Der theoretische Teil der Jagdprüfung besteht aus folgenden Fächern:

1. Wildtierbiologie
(Kapitel: Wildtierbiologie aus dem Buch „Jagen in der Schweiz“³)
2. Wild und Umwelt
(Kapitel: Wildtierökologie, Wildtiermanagement, Wildkrankheiten aus dem Buch „Jagen in der Schweiz“²)
3. Jagdpraxis
(Kapitel: Jagdliches Handwerk, Wildbretverwertung, Waffen, Munition, Optik, Jagdhunde aus dem Buch „Jagen in der Schweiz“²)
4. Jagdgesetze, Jagdgeschichte und Öffentlichkeit
(Kapitel: Gesetze regeln das Jagen, Jäger waren wir immer, Jagd und Öffentlichkeit aus dem Buch „Jagen in der Schweiz“² sowie die eidgenössische und kantonale Jagdgesetzgebung)

Die Prüfungskommission stellt die Prüfungsfragen zusammen und bestimmt das Anschauungsmaterial für die theoretische Jagdprüfung.

3.2.3. Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung dauert 2 Stunden. Die Fragen werden aus allen Fächern gemäss Ziff. 3.2.2. zusammengestellt. Es können Bilder, Fotos, Grafiken, Zeichnungen, Präparate oder anderes Anschauungsmaterial vorkommen.

3.2.4. Mündliche Prüfung

Die Kandidaten werden von der Prüfungskommission in Zweiergruppen eingeteilt. Diese Zweiergruppen absolvieren die ganze mündliche Prüfung zusammen. Sie können pro Fach gemäss Ziff. 3.2.2. gemeinsam oder einzeln abgefragt werden. Die Experten und Expertinnen orientieren die Kandidaten und Kandidatinnen vor der Prüfung über den genauen Ablauf.

3.2.5. Resultate der theoretischen Jagdprüfung

Die Resultate werden durch den Präsidenten oder die Präsidentin der Prüfungskommission am Prüfungstag spätestens ab 17:00 Uhr bekanntgegeben. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann im Anschluss an die Bekanntgabe die Prüfungsunterlagen einsehen.

² BGS 626.15

³ Jagen in der Schweiz, ISBN 978-3-7225-0143-7, 2. Ausgabe 2014